

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0979/21

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 25.05.1992 (AM Nr. 24 vom 11.06.1992, ber. AM Nr. 25 vom 17.06.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2015, AM Nr. 49 vom 02.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Die Fahrradabstellplätze sind so herzustellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sind.
- (2) Fahrradabstellplätze für mehr als zwei Fahrräder sind mit einer Fahrradabstellrichtung auszustatten, welche ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglicht.
- (3) Jeder notwendige Fahrradabstellplatz muss über eine Mindestfläche von 1,8 m Länge und 0,80 m Breite, Abstellplätze für Lastenfahrräder sowie Fahrräder mit Radanhänger über eine Mindestfläche von 3,00 m Länge und 1,40 m Breite verfügen.
- (4) Jeder 10. Abstellplatz für Fahrräder ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenfahrrad oder Fahrrad mit Radanhänger genutzt werden kann.
- (5) Bei Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten sowie bei Büro- und Verwaltungsgebäuden ist jeder 5. Fahrradabstellplatz mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes auszustatten.
- (6) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen vorrangig im Gebäude errichtet werden. Bei Wohngebäuden ab 6 Wohneinheiten müssen oberirdische zusammenhängende Fahrradabstellplätze über einen Witterungsschutz verfügen.

2. Der bisherige § 6 wird § 8

3. § 6 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 6 Ablösung von Fahrradabstellplätzen im Altstadtbereich

- (1) Soweit Fahrradabstellplätze im Altstadtbereich nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Übernahme

der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherren gegenüber der Gemeinde erfolgen (Ablösungsvertrag).

Der Altstadtbereich wird umgrenzt durch die Westliche, Nördliche und Östliche Ringstraße sowie durch die Eisenbahnlinie Ingolstadt-Nürnberg und die Schloßlände.

(2) Der Geldbetrag für die Ablöse beträgt 500,- Euro je Stellplatz.

(3) Der Geldbetrag für die Ablösung ist für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Fahrradabstellanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen zu verwenden.

4. Der bisherige § 7 wird § 9

5. § 7 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 7 Umwandlung von Kraftfahrzeugstellplätzen in Fahrradabstellplätze bei Verkaufsstätten die der Nahversorgung dienen

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen auch durch die Herstellung von Fahrradabstellplätzen bei Verkaufsstätten die der Nahversorgung dienen erfüllt werden. Nahversorgung umfasst das Angebot von Gütern des täglichen Bedarfs, vor allem von Lebensmitteln, das zentral gelegen und fußläufig zu erreichen ist. Hierbei sind pro umgewandelten Kraftfahrzeugstellplatz 5 Fahrradabstellplätze oder alternativ 2 Stellplätze für Lastenfahrräder herzustellen. Es dürfen aber nur max. 20 % der erforderlichen und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen errechneten Kraftfahrzeugstellplätze durch Fahrradabstellplätze ersetzt werden.

(2) Eine Umwandlung kann nur zugelassen werden, wenn auf dem Baugrundstück ausreichend große Flächen für die Herstellung aller dem Grunde nach zu fordernder Kraftfahrzeugstellplätze vorhanden sind. Die darzustellenden Stellplatzflächen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden.

6. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätze in der Stadt Ingolstadt (Richtzahlenliste) wird wie folgt geändert:

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzzahl (St)
1.2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 40 m ² WF bis 120 m ² WF über 120 m ² WF	1,2 St/WE 2,0 St/WE 3,0 St/WE
1.3	Wohnungen für Studierende, Auszubildende	1 St/Wohnung*
1.5	Wohnheime für Studierende	1 St/Bett**
2.2	Einkaufszentren	1 St/30 m ² Verkaufsnutzfläche
2.3	SB-Warenhäuser und –Fachmärkte, Verbrauchermärkte sowie Lebensmitteldiscountmärkte	1 St/30 m ² Verkaufsnutzfläche
2.4	Großflächige Möbelfachmärkte	1 St/120 m ² Verkaufsnutzfläche
2.5	entfällt	
4.1	Spielhallen und Spielotheken	1 St/10 m ² Nutzungsfläche
4.2	Diskotheiken	1 St/4 m ² Nutzungsfläche
5.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St/60 m ² Nutzungsfläche
5.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Banken, Arztpraxen usw.)	1 St/40 m ² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 St
5.4	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen o.ä.)	1 St/100 m ² Nutzungsfläche
6.1	entfällt	
6.2	Fitnesscenter	1 St/20 m ² Nutzungsfläche
6.3	Go-Kart-Bahnen	1 St/50 m ² Nutzungsfläche
6.4	Museen	1 St/40 m ² Nutzungsfläche
6.5	Auto-Gebrauchtwarenmärkte	1 St/150 m ² Nutzungsfläche/ Ausstellungsfläche
9.13	Tanzschulen	1 St/100 m ² Nutzungsfläche
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/100 m ² Nutzungsfläche
10.2	Lagerräume- und Lagerplätze	1 St/500 m ² Nutzungsfläche
10.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/250 m ² Nutzungsfläche
10.7	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 St/60 m ² Nutzungsfläche
11.0	entfällt	
11.1	entfällt	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.